



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung

Federführend ist der Ministerpräsident

Gesetzesentwurf zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung

A. Problem

Das Internet ist zu einem wesentlichen Bestandteil des täglichen Lebens der Menschen geworden. Hierdurch haben sich deren Erwartungen an eine moderne Verwaltung erheblich verändert. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben ein verstärktes Interesse daran, so viele Verwaltungsvorgänge wie möglich und diese möglichst vollständig elektronisch über das Internet abzuwickeln sowie online Informationen über Behörden und deren Verwaltungsverfahren zu erhalten und elektronisch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung zu kommunizieren. Die Kontakte mit den Behörden sollen möglichst zeit- und ortsunabhängig sowie schnell und einfach zu erledigen sein. Zudem besteht die Erwartung, dass in Zukunft immer öfter der Gang zur Behörde durch entsprechende elektronische Verfahren und Kommunikationsmittel entbehrlich wird.

Auf Seiten der Verwaltung besteht hieran ebenfalls ein gesteigertes Interesse, da dem E-Government eine bedeutende Rolle bei der Verwaltungsmodernisierung zukommt. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren sowie von internen Verwaltungsabläufen im Rahmen des E-Government trägt dazu bei, Verwaltungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, die Verfahrenskosten zu senken und die Informations- und Leistungsangebote der Verwaltung für die Menschen und die Wirtschaft unabhängig von Ort und Zeit bereitzustellen. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Verwaltung erhöht. Eine moderne, effiziente und leistungsfähige Verwaltung ist die Leitlinie der Haushaltspolitik und hilft bei dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts. Durch elektronische Verwaltungsdienste kann zudem die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels erleichtert werden, indem Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen im städtischen, wie im ländlichen Raum zeit- und ortsunabhängig auf leistungsfähige Verwaltungsinfrastrukturen zurückgreifen können. Beides sind Ziele des Koalitionsvertrages. Zudem fördern elektronische Services Transparenz und Akzeptanz und dienen damit dem Image der Verwaltung vor allem bei jungen Bürgerinnen und Bürgern.

Diese Ziele hat bereits das Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (E-Government-Gesetz – EGovG vom 08.07.2009 GVBl. S. 398) benannt und somit die Entwicklung hin zur elektronischen Verwaltung angestoßen und zum ersten Mal in der Bundesrepublik hierfür gesetzliche Regelungen aufgestellt. Im EGovG SH sind die passenden verwaltungsübergreifenden Infrastrukturen, die Kooperation zwischen den verschiedenen Trägern der öffentlichen Verwaltung sowie der vom Land anzubietenden Basisdienste geregelt. In der Praxis haben sich bereits zahlreiche elektronische Verwaltungsdienstleistungen und

elektronische Verwaltungsabläufe herausgebildet. Auch die elektronische Aktenführung wird fortlaufend in Behörden eingeführt.

Diese Ziele der Verwaltung und die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft werden außerdem in der E-Government-Strategie Schleswig-Holstein genannt. Durch die Nutzung der Basisdienste einer modernen E-Government-Infrastruktur sowie durch schlanke und zielführende Abläufe soll eine moderne nachvollziehbare Verwaltung geschaffen werden, die sich am Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft orientiert und sich der Verwaltungsmodernisierung verschreibt. Ziel ist es, dass die Verwaltung durchgängig medienbruchfrei elektronisch arbeitet und die Behörden auch untereinander effizient und sicher Daten austauschen können, um ihre Arbeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verbessern. Damit wird der Weg hin zur papierlosen Verwaltung angestrebt und bereitet.

Dieser Ausbau der digitalen Verwaltung wird jedoch noch durch zahlreiche rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der praktischen Verwaltungstätigkeit gehemmt. Insbesondere die Zulässigkeit von ausschließlich elektronischem Schriftverkehr und der elektronischen Aktenführung sowie ihre technische und rechtliche Ausgestaltung sind in Landes- und Kommunalbehörden noch mit Rechtsunsicherheiten behaftet, so dass diese nur zögerlich umgesetzt werden. Dies resultiert daraus, dass es an auf die elektronische Verwaltung abgestimmten Regelungen zum Verwaltungshandeln fehlt. Zudem kommt es derzeit in den Verwaltungsverfahren zu Medienbrüchen, in denen Schriftformerfordernisse bestehen, Nachweise in Papierform eingereicht werden müssen oder die Behörden Akten noch in Papierform führen. Diese Medienbrüche verlangsamen den Informationsfluss und die Informationsbearbeitung, sind eine potentielle Fehlerquelle und verursachen zusätzliche Kosten. Das Potenzial der modernen Telekommunikations- und Informationstechniken kann hierdurch nicht ausgeschöpft werden und die Vorteile des E-Government werden mit der derzeitigen unsicheren Rechtslage nicht voll genutzt.

Um den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung gerecht zu werden, bedarf es rechtlicher Grundlagen für die Nutzung der Möglichkeiten, die die moderne Informations- und Kommunikationstechnik bietet. Bei diesen rechtlichen Rahmenbedingungen handelt es sich um Regelungen des internen Verwaltungshandelns im Bereich der elektronischen Verwaltung, welche die Ziele des EGovG des Landes Schleswig-Holstein weiterführen, die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren ermöglichen, erleichtern und fördern, neue Möglichkeiten eröffnen und insbesondere Anreizfunktionen schaffen sollen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft den für den weiteren Ausbau des E-Government auf allen Verwaltungsebenen notwendigen rechtlichen Rahmen. Ziel ist es, hiermit mehr Rechtssicherheit für die zum Teil bereits aufgebauten E-Government-Strukturen und für geplante IT-Projekte sowie die elektronische Verwaltungsarbeit zu schaffen.

Die noch bestehende Rechtsunsicherheit hemmt den Ausbau des E-Government und verlangsamt die Entwicklung, die das EGovG des Landes bereits angestoßen hat. Der Gesetzesentwurf soll einen weiteren Anreiz geben und die Entwicklung unterstützen. In seiner Gesamtheit soll das Gesetz einen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und Deregulierung leisten. Die aktuelle Informations- und Kommunikationstechnik muss einfach nutzbar sein. Anderenfalls können die berechtigten Erwartungen an die öffentliche Verwaltung nicht erfüllt werden und die Verwaltungstätigkeit kann in zunehmendem Maße immer weniger wirtschaftlich durchgeführt werden.

Dieses ist auch der Ansatzpunkt des E-Government-Gesetzes des Bundes, welches bereits einen angemessenen rechtlichen Rahmen für E-Government und die elektronische Verwaltung absteckt. Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz - EGovG - vom 25. Juli 2013, BGBl. I. S. 2749) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse zu erleichtern sowie Bund, Ländern und Kommunen in Ausführung von Bundesrecht zu ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Das Bundesgesetz soll dadurch über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten. Der Regelungsschwerpunkt des EGovG des Bundes liegt allerdings auf Bundesebene und eine Vielzahl der Regelungen gilt nur, wenn die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände Bundesrecht ausführen. Damit alle Regelungen des Bundesgesetzes vollständig auch bei Land und Kommunen Wirkung zeigen, sind diese in Landesrecht zu überführen. Für die jeweilige Verwaltung würde es keinen Sinn machen, bei der Ausführung von Bundesrecht handwerklich anders arbeiten zu müssen als bei der Ausführung von Landesrecht oder auch von kommunalem Recht.

Wesentliches Ziel des EGovG des Bundes ist es, auf allen staatlichen Ebenen eine nutzerfreundliche, effiziente und medienbruchfreie elektronische Verwaltung bereitzustellen. Vor allem sollen medienbruchfreie elektronische Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung möglich werden. Die wesentlichen Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes sind:

- Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs und zusätzliche Verpflichtung der Bundesverwaltung zur Eröffnung eines De-Mail-Zugangs und zu Identifizierungsmöglichkeiten mit dem elektronischen Personalausweis beziehungsweise mit dem elektronischen Aufenthaltstitel,
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur (qeS).

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen stellen klassisches Verwaltungs-Organisationsrecht dar. Daher werden die Regelungen des EGovG des Bundes im Landesverwaltungsgesetz als zentrale Kodifikation des Verwaltungshandelns umgesetzt. Eine Kodifikation im EGovG des Landes ist nicht sinnvoll, da es nicht nachvollziehbar ist, dass das papierbasierte Verwaltungsverfahrensrecht und das elektronische Verwaltungsverfahrensrecht in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind. Dies war auch bisher schon so, zum Beispiel in § 52 a Elektronische Kommunikation.

Die Regelungen zur Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren sind bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 01.09.2015, in Kraft getreten am 25.09.2015, in das Landesrecht übernommen worden. Somit sind noch die übrigen Regelungen des EGovG des Bundes umzusetzen, um den Gleichlauf des Verwaltungshandelns zu sichern. Bei den meisten mit dieser Gesetzesänderung getroffenen Regelungen und Verpflichtungen handelt es sich lediglich um klarstellende Vorschriften zur Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens und nicht um neue Aufgaben. Die verfahrensgestaltenden Normen betreffen dabei das „Wie“ der Aufgabenerfüllung und nicht deren „Ob“ und sind durch die gesetzesträgenden Überlegungen zur Förderung der elektronischen Verwaltung im ebenenübergreifenden und bürgerorientierten Kontext auch geboten, so dass die Behörden der kommunalen Ebene durch die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht berührt werden. Hierbei werden Regelungen getroffen, die die bisher vorherrschende Papierform mit all seinen Vorteilen in elektronischer Form abbilden bei gleichzeitiger Vereinfachung, Optimierung und Modernisierung der Verwaltungstätigkeit und der Verwaltungsverfahren. Die Anpassungen des Landesverwaltungsgesetzes leisten somit einen Beitrag zur Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltung, für welche moderne Informations- und Kommunikationstechnologie ein zentraler Baustein ist.

Dieses Gesetz soll die Grundlagen für E-Government-Leistungen schaffen, die sich am Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen orientieren.

C. Alternativen

Gleichermaßen effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Alternative der Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands ist nicht sinnvoll, da die genannten Ziele dann nicht verwirklicht werden können. Die zur Verwaltungsmodernisierung erforderliche Ausweitung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren braucht einen stabilen rechtlichen Rahmen. Zudem würden bei einer fehlenden Umsetzung des EGovG des Bundes für die Ausführung von Bundesrecht und Landesrecht zwei unterschiedliche Verwaltungsverfahrenrechte gelten. Dieses ist nicht hinzunehmen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die mit der durch dieses Artikelgesetz beabsichtigten Umsetzung des EGovG des Bundes in Landesrecht verbundenen Kosten lassen sich nicht mit konkreten belastbaren Zahlen beziffern, da diese von verschiedenen vielschichtigen Faktoren abhängig sind. Hierzu gehören zum einen der Ausbaustand in den einzelnen Behörden des Landes, der Umfang und der Zeitraum der Umsetzung der Soll-Vorschriften und die Preisentwicklung der IT-Produkte und der IT-Dienstleistungen. Hierdurch ist nicht absehbar, welche Kosten für Umsetzung und Betrieb der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten entstehen werden. Zum anderen sind bereits viele Maßnahmen, die nunmehr verpflichtend eingeführt werden sollen, in den meisten Behörden umgesetzt worden unter anderem durch Nutzung der verschiedenen Basisdienste, die das Land den weiteren Verwaltungsträgern in Schleswig-Holstein anbietet. Es handelt sich daher um einen bereits laufenden Prozess, welcher teilweise bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurde.

Außerdem hängen die mit dem weiteren Ausbau der elektronischen Verwaltungsabläufe verbundenen Einsparpotentiale, die den Kosten und dem Verwaltungsaufwand für deren Einführung gegenüber stehen, auch davon ab, wie die einzelnen Angebote von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen angenommen werden. Hierdurch lassen sich die Einsparpotentiale nur schwer berechnen und abschätzen. Gegebenenfalls eintretende Beschleunigungs- und Entlastungswirkungen lassen sich hierdurch ebenfalls nicht sicher voraussagen. Den zu erwartenden Einsparungen stehen Mehrkosten im Personalbereich und im IT- und Sachkostenbereich gegenüber.

Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Mehraufwand in der Anfangs- und Einführungsphase bei allen neu einzuführenden Maßnahmen zu einer Reduzierung des Gesamtverwal-

tungsaufwandes beitragen wird. Zur Einsparung von Investitions- und Betriebskosten werden nach Möglichkeit zentrale Lösungen angestrebt und weitestgehend für die bereits laufenden Maßnahmen angeboten, so dass auf lange Sicht die Infrastrukturkosten sinken werden. Einsparungen ergeben sich vor allem durch die Möglichkeit, die Daten ohne Medienbruch automatisch oder mit elektronischer Unterstützung der Bearbeiter weiterverarbeiten zu können

1. Kosten und Verwaltungsaufwand für Landesbehörden

Um die Kosten der Maßnahmen und deren Verwaltungsaufwand konkret zu beziffern, wäre es erforderlich, für jede einzelne Behörde den tatsächlichen Umsetzungsstand zu erheben und die noch zu treffenden Maßnahmen, die Art und Weise der Durchführung und den Umsetzungszeitraum zu bestimmen. Auch ist nicht jede Behörde durch den eingeräumten Ermessens- und Gestaltungsspielraum uneingeschränkt zu jeder Maßnahme verpflichtet. Daher sind die in den einzelnen Behörden konkret anfallenden Kosten nicht bekannt und können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Da es sich bei den meisten Maßnahmen der Gesetzesänderungen bereits um laufende Prozesse handelt, sind diese teilweise realisiert und werden für die Landesbehörden bereits angeboten. Diese Maßnahmen werden zur Kostenreduzierung als Basisdienst für alle Landesbehörden zentral angeboten.

§ 52 b Zugangseröffnung für elektronische Kommunikation

Die Verpflichtung zur elektronischen Zugangseröffnung dient der Erfüllung des Staatsziels aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung in Bezug auf Behörden. Sie besteht bereits für alle Verwaltungen aufgrund des EGovG des Bundes. Insoweit hat die Übernahme der Regelung in das LVwG eher klarstellenden Charakter. Hinsichtlich der Zugangseröffnung des neuen § 52 b entstehen den Landesbehörden keine zusätzlichen Kosten bzw. zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass diese den Absatz 1 bereits alle erfüllen, da mittlerweile jede Landesbehörde über eine E-Mail-Adresse verfügt und diese in ihrem Internetauftritt sowie auf ihren Schreiben angibt. Software, die einen zertifizierten Prüfdienst für qualifiziert signierte Dokumente realisiert, steht mit dem Produkt „Governikus Signer“ zur Verfügung, ebenso ist eine zertifizierte Signatursoftware für das Erstellen qualifiziert signierter Dokumente bereits verfügbar.

Zudem wird der Zugang zur De-Mail zentral mittels der gemeinsamen De-Mail-in-SH-Infrastruktur als Basisdienst des Landes ab 2016 angeboten werden, die jede schleswig-holsteinische Behörde nutzen kann. Sie wird initial aus den Mitteln der IT-Harmonisierung finanziert und ist für die Jahre 2016 und 2017 bereits in den Haushaltsmitteln berücksichtigt. Den einzelnen Behörden entstehen allenfalls Portogebühren für jede versandte De-Mail. Diesen stehen aber je versandtem Bescheid das Briefporto bzw. im Fall der Zustellung auch die mit der Briefzustellung verbundenen Kosten gegenüber. Da das Porto der De-Mail in der

Regel geringer ist als das Briefporto ergeben sich hieraus Einsparpotentiale. Diese Einsparpotentiale können jedoch nur schwerlich berechnet werden, da sie von der Nutzung seitens der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen abhängig sind. Der Identitätsnachweis mittels eID wird ebenso als Basisdienst vom Land zentral gestellt und ist bereits in der Finanzplanung berücksichtigt worden. Weitere Kosten können hier lediglich durch Schnittstellenprogrammierungen entstehen.

Die jeweils entstehenden Kosten amortisieren sich umso schneller, je stärker die elektronischen E-Government-Angebote von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen genutzt werden und je stärker der Automatisierungsgrad der angeschlossenen Verwaltungstätigkeit ist. Zum einen ist hier mit Einsparungen im Bereich von Büromaterial und Porto zu rechnen. Zum anderen ermöglicht die elektronische Kommunikation, dass Daten direkt in den Geschäftsgang übernommen und nicht von Mitarbeitern erfasst werden müssen.

§ 52 c Behörden- und Verfahrensinformationen

Hinsichtlich der Bereitstellung von Behördeninformationen und ihrer Verwaltungsverfahren ist davon auszugehen, dass dieses bereits faktisch in den Landes- und Kommunalverwaltungen umgesetzt worden ist und keinen nennenswerten Verwaltungs- bzw. Kostenaufwand mehr erfordert. Jede Landesbehörde verfügt über einen Internetauftritt, innerhalb dessen sie Informationen über sich bereithält. Mit dem Zuständigkeitsfinder, der als Basisdienst des Landes bereitgestellt wird, informiert die einzelne Behörde über ihre Verfahren. Sie hält die über diesen Dienst verbreiteten Informationen auch hinreichend aktuell.

Da die Kontaktdaten nur selten geändert werden und diese Informationen von den meisten Behörden zur Verfügung gestellt werden, sind nennenswerte Zusatzbelastungen für die Pflege der Daten nicht zu erwarten. Zu erwarten sind durch die Bereitstellung der Informationen Entlastungen am Telefon, im Schriftverkehr und im direkten Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen.

§ 52 d Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

Die bereits begonnene Einführung elektronischer Aktenführung und des hierzu notwendigen ersetzenden Scannens basiert im Land Schleswig-Holstein auf den Kabinettsbeschlüssen vom 27. August 2013 und vom 26. Mai 2015. Die dafür notwendigen Finanzmittel sind im Haushalt sowie in der mittelfristigen Finanzplanung verankert. Hierzu gehören die Planungs- und Entwicklungskosten, Softwarekosten und die Kosten der Systemeinführung. Nach Abschluss der Einführungsphase fallen laufende Betriebskosten und die Kosten für die Softwarepflege an. Diesen Kosten steht ein erhebliches Einsparungspotential bei der Sachbeschaffung, der Registratur und den Lagerkosten entgegen. Verwaltungsaufwand entsteht hierbei zunächst durch die Einführung der E-Akte, der Umstellung hierauf und die notwendigen Schulungen der Mitarbeiter. Nach der Einführungsphase folgen jedoch erhebliche Ver-

fahrenerleichterungen und Effizienzsteigerungen gegenüber der Papierbearbeitung. Beim ersetzenden Scannen von Bestandsakten durch externe Dienstleister sind die notwendigen Sachkosten als nennenswert einzustufen. Diesen Kosten stehen aber die Einsparungen an Papier und Archiv- bzw. Lagerkosten gegenüber sowie die Erleichterungen durch die elektronische Vorgangsbearbeitung.

§ 52 g Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

Die Bereitstellung elektronischer Zahlungsverfahren verursacht insoweit keine zusätzlichen Kosten als davon auszugehen ist, dass alle Träger der öffentlichen Verwaltung über ein Konto zur Ermöglichung von Überweisungen verfügen. Für Landesbehörden unterhält nur die Landeskasse entsprechende Konten. Nutzen die Träger der öffentlichen Verwaltung darüber hinaus die zentral zur Verfügung stehende Basiskomponente Zahlungsverkehr, können sie durch erhebliche Effizienzgewinne im Bearbeitungsvorgang Einsparungen erzielen.

Das Gesetz enthält außerdem zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) die Verpflichtung zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Schleswig-Holstein. Hierbei ist auf Landesebene mit einem einmaligen, derzeit noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen. Dem stehen dauerhafte Einsparpotenziale gegenüber, die sich insbesondere durch eine deutlich verkürzte Rechnungsbearbeitungsdauer und die Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung (d.h. optimierter Rechnungseingang, Prüfung, Freigabe und Zahlung der Rechnung) realisieren.¹

2. Kosten und Verwaltungsaufwand für Kommunen

Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe den Kommunen aus der Umsetzung dieses Gesetzes Haushaltsausgaben entstehen, hängt im Wesentlichen vom bereits vorhandenen Stand der IT-Infrastruktur ihrer Behörden und der Gestaltung ihrer Verfahren ab.

Durch die Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes werden flexible Rahmenregelungen geschaffen, deren Ziel es ist, auch im Bereich der Verwaltungskommunikation mit der fortschreitenden allgemeinen Digitalisierung Schritt zu halten. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Organisations- und Verwaltungsverfahrensregelungen, die schrittweise das Verwaltungshandeln in elektronischer Form regeln und beschreiben. Um nicht in die kommunale Selbstverwaltung der Kommunen einzugreifen, sind nicht alle Umsetzungsverpflich-

¹ Vgl. dazu die Berechnungen in dem vom BMI herausgegebenen Leitfaden Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung, Berlin/Bonn 2014, S. 33 ff.

tungen der Landesbehörden auf die Kommunen ausgeweitet worden. Durch die eingeführten Verpflichtungen entsteht keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 57 Absatz 2 LVerf SH sowie Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexitätsAusfG). Das Konnexitätsprinzip erfasst nur die Übertragung von Sachaufgaben sowie besonderer Anforderungen an die Aufgabenerledigung, nicht jedoch Organisationsaufgaben oder prozedurale Vorschriften. Mit diesem Gesetz werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen, sondern hauptsächlich klarstellende Regelungen getroffen, die die Art und Weise des Verfahrens und des Verwaltungshandelns betreffen. Handelt es sich ausnahmsweise doch um eine Aufgabenübertragung, ist zu beachten, dass die Verpflichtungen durch die Nutzung von zentralen Diensten erfüllt werden können, die das Land den Kommunen als Basisdienste unentgeltlich oder mit entsprechender Kostentragungsregelung gemäß § 8 Absatz 5 EGovG des Landes bereitstellt. Das Gesetz wiederholt für die Kommunen aus dem EGovG Bund klarstellend die Verpflichtung zur Zugangseröffnung. Für die Kommunen sieht es außerdem die Verpflichtung zur elektronischen Identifikation, zum Angebot von Verschlüsselungsverfahren und E-Payment-Systemen sowie zur Bereitstellung von Behörden- und Verfahrensinformationen vor. Zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung werden die Kommunen dagegen nicht verpflichtet.

Hinsichtlich der zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) in das Gesetz mit aufgenommenen Verpflichtung, den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherzustellen, ist auch im kommunalen Bereich mit einem einmaligen, aktuell noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen. Diesem Erfüllungsaufwand stehen jedoch dauerhafte Einsparungen gegenüber. Ausgleichspflichten aus dem Konnexitätsprinzip entstehen nicht, die Regelung dient der Umsetzung von Unionsrecht.

Die Gesamtbetrachtung der genannten verpflichtenden Maßnahmen lässt eine deutliche Effizienzsteigerung und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen erwarten. Die genannten wenigen Verpflichtungen überschreiten daher in ihrer Zusammenschau unter Berücksichtigung der Konnexität die Relevanzschwelle hinsichtlich Kosten- und Verwaltungsaufwand nicht.

§ 52 b Zugangseröffnung für elektronische Kommunikation

Die Verpflichtung zur Zugangseröffnung gemäß § 52 b Absatz 1 dient der Erfüllung des Staatsziels aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung in Bezug auf Behörden. Sie wiederholt klarstellend die aus § 2 EGovG des Bundes folgende Verpflichtung. Sie dürfte von den Kommunen bereits weitestgehend erfüllt werden, da davon auszugehen ist, dass jede Kommune über eine E-Mailadresse verfügt und diese in ihrem Internetauftritt sowie auf ihren Schreiben angibt. Insoweit entstehen keine Mehrkosten und kein Mehraufwand für die Kom-

munen. Die Verpflichtung zur Eröffnung des Zugangs durch De-Mail und der Identifizierungsmöglichkeit durch eID verursacht für die Kommunen insoweit keine zusätzlichen Kosten, als die entsprechenden Dienste mit der IT-Harmonisierung des Landes den Kommunen als Basisdienste initial kostenfrei zur Verfügung gestellt und im weiteren Verlauf vom Land betrieben werden. Zudem ist zu erwarten, dass der Verwaltungsaufwand sich verringert, indem in vielen Fällen die Papierbearbeitung wegfällt und somit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Zeit für die Sachbearbeitung zur Verfügung steht.

§ 52 c Behörden- und Verfahrensinformationen

Durch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Behördeninformationen und ihrer Verfahren entsteht den Kommunen auch kein höherer Kosten- und Verwaltungsaufwand. Die Mehrzahl der hierzu verpflichteten Behörden verfügt bereits über einen eigenen Internetauftritt und stellt dort die geforderten Informationen ein. Zudem besteht mit dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) ein kostenfreier Basisdienst des Landes, den die Behörden nutzen, um Informationen über ihre angebotenen Verwaltungsverfahren bereitzustellen. Diesen gilt es ohnehin auf dem aktuellen Stand zu halten, so dass kein weitergehender Verwaltungsaufwand durch den neuen § 52 c generiert wird.

Sonstige Kosten

Die Regelung über das Anbieten eines E-Payment-Verfahrens ist auch als weitestgehend erfüllt anzusehen, da jede kommunale Behörde über eine Kontoverbindung verfügt, die für Überweisungen genutzt werden kann. Die Verpflichtung, ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren anzubieten, ist lediglich eine prozedurale Vorschrift, die die Durchführung der Verwaltungstätigkeit beschreibt und zu keinem Mehraufwand bei der täglichen Verwaltungstätigkeit führt. Ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren soll zentral vom Land Schleswig-Holstein angeboten werden, so dass hierdurch auch keine zusätzlichen Kosten für die Kommunen entstehen. Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Dokumente und Kommunikation betrifft die Ausgestaltung der elektronischen Verwaltungsverfahren bzw. der Verwaltungstätigkeit und setzt den Inklusionsbefehl aus Artikel 7 der Landesverfassung um. Zudem ergibt sich das Ziel der digitalen Barrierefreiheit auch aus dem Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 und geht nicht über die Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 18. 11.2008 (GVObI. S. 582) hinaus.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der privaten Wirtschaft entstehen durch die Umsetzung der Gesetzesänderung weder zusätzliche Kosten noch zusätzlicher Aufwand. Vielmehr ist mittel- und langfristig mit zuneh-

menden Kostenentlastungen zu rechnen, da die elektronischen Zugangs- und Abwicklungsmöglichkeiten vor allem Wirtschaftsunternehmen einfachere, kostengünstigere und schnellere Dienstleistungen der Behörden ermöglichen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit hat nicht stattgefunden, da es sich bei den mit diesem Gesetzesentwurf behandelten Änderungen um Landesverwaltungsrecht handelt. Dieses orientiert sich aber hauptsächlich an den Regelungen zur elektronischen Verwaltung des Bundes, welches auch durch die übrigen Bundesländer in eigenen E-Government-Gesetzen oder über eine dynamische Verweisung im Landesrecht umgesetzt wird bzw. wurde.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 26. Mai 2016 von dem Gesetzesentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf für ein Gesetz
zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung**

Vom...

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 52 a werden folgende Überschriften eingefügt:

„§ 52 b Elektronischer Zugang zur Verwaltung

§ 52 c Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen
Netzen

§ 52 d Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

§ 52 e Ersetzendes Scannen

§ 52 f Akteneinsicht in elektronische Akten

§ 52 g Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

§ 52 h Barrierefreiheit

§ 52 i Zentrale E-Governmentstelle

§ 52 j Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates“

b) Nach der Überschrift zu § 150 wird folgende Überschrift eingefügt:

„ § 150 a Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste“

c) Nach der Überschrift zu § 329 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 329 a Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter“

2. § 52 a werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines papierbasierten Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhaltes zulässig ist.

(6) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 2 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz verarbeiten.

(7) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 6 elektronisch erklärt werden. Die Anforderungen des § 12 Landesdatenschutzgesetz sind zu beachten.

(8) Für die elektronische Kommunikation bieten die Behörden geeignete Verschlüsselungsverfahren an.“

3. Nach § 52 a werden folgende §§ 52 b bis 52 j eingefügt:

„§ 52 b Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

(2) Zusätzlich eröffnet jede Behörde den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes, es sei denn die Behörde stellt den Empfang und den Versand von De-Mail-Nachrichten auf andere Weise sicher oder die Behörde hat keinen Zugang zu dem zentral für die öffentlichen Verwaltungen des Landes angebotenen Basisdienst, über den De-Mail-Dienste angeboten werden.

(3) Alle Behörden bieten in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes an.

§ 52 c Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische oder elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, zugehörige Normen, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare elektronisch bereitstellen.

§ 52 d Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

(1) Akten können ausschließlich elektronisch geführt werden. Die Vorgangsbearbeitung kann ausschließlich elektronisch erfolgen.

(2) Die Landesbehörden sollen ihre ab den in den Sätzen 2 und 3 benannten Zeitpunkten angelegten Akten elektronisch führen und elektronisch bearbeiten. Zu diesem Zweck sollen die obersten Landesbehörden bis spätestens 31. Dezember 2017 die elektronische Akte einführen. Die Landesbehörden im nachgeordneten Bereich sollen bis zum 1. Januar 2018 mit der Einführung und Umsetzung der elektronischen Verwaltungsarbeit und der Vorgangsbearbeitung begonnen haben. Dies gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, sofern sie als allgemeine untere Landesbehörde tätig werden, und soweit wichtige Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen.

(3) Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

§ 52 e Ersetzendes Scannen

(1) Soweit Behörden Akten elektronisch führen, sollen in Papierform eingereichte Unterlagen in elektronische Dokumente übertragen werden und in der elektronischen Akte gespeichert werden. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Ist die Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente mit einem technisch unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann von der Übertragung abgesehen werden.

(2) Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die in Papierform eingereichten Unterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht

mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 52 f Akteneinsicht in elektronische Akten

Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, elektronische Dokumente übermitteln oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 52 g Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

(2) Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 52 h Barrierefreiheit

Die Behörden sollen die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente durch angemessene Vorkehrungen schrittweise so ausgestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderung uneingeschränkt und barrierefrei genutzt werden können.

§ 52 i Zentrale E-Governmentstelle

Zentrale E-Governmentstelle ist die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde. Die Zentrale E-Governmentstelle wirkt auf eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die elektronische Verwaltung hin. Sie berät Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bei der Durchführung von elektronischen Verfahren.

§ 52 j Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662, 663), beschließt das landesinterne Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen im Bereich IT die Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der Landesverwaltung.“

4. § 147 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post), einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter oder durch die Behörde ausgeführt.“

5. § 150 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Empfängerin oder der Empfänger ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3 zu belehren.“

6. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

(1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 150 Absatz 4 und 5 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach der Empfängerin oder des Empfängers erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 150 Absatz 4 und 6

mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371a Absatz 3 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 150 Absatz 5 Satz 1 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach der Empfängerin oder des Empfängers als zugestellt, wenn sie oder er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn die Empfängerin oder der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Empfängerin oder der Empfänger ist in den Fällen des § 150 Absatz 5 Satz 1 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Die Empfängerin oder der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

7. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „nach § 150 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5“ die Angabe „sowie nach § 150 a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wird das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgewickelt, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.“

8. Nach § 329 wird folgender § 329 a eingefügt:

„§ 329 a Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikation) in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine

elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn die Publikation über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.

(2) Artikel 46 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

(3) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Gibt es ausschließlich eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papierbasierter Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.“

Artikel 2

Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89; ber. 2012 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 9 Georeferenzierung“

b) Die Überschriften der bisherigen §§ 9 bis 14 werden die neuen Überschriften zu §§ 10 bis 15.

2. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.“

3. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden die neuen §§ 10 bis 15.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 70 die folgende Überschrift eingefügt:

„§ 70 a Elektronische Rechnungen“

2. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a Elektronische Rechnungen

Rechnungen können auch ausschließlich elektronisch empfangen, verarbeitet und aufbewahrt werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 § 52 g Absatz 2 tritt am 27. November 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, xx. xxxxxxx 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziel des Gesetzesentwurfs

Der Ausbau und dauerhaft erfolgreiche Einsatz der digitalen Verwaltung in Schleswig-Holstein erfordert einen einheitlichen Rechtsrahmen im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts, der zum Bundes-, Unions-, und Völkerrecht kompatibel ist. Ein solcher wird mit diesem Gesetz zur konsequenten Förderung der elektronischen Verwaltung auf Landesebene und auf kommunaler Ebene geschaffen. Die rechtlichen Hemmnisse und fehlenden rechtlichen Anreize sollen hierdurch abgeschafft und vermindert werden. Insbesondere sollen die Unsicherheiten im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung elektronischer Nachweise und die Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung und Regelung zu ihrer Durchführung beseitigt werden. Das E-Government soll einen zusätzlichen, bequemen und sicheren Weg schaffen, Behördenangelegenheiten zu erledigen. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen können dadurch mit Behörden in Kontakt treten, ohne auf Öffnungs- und Sprechzeiten Rücksicht nehmen zu müssen, die Verkürzung von Bearbeitungs- und Wartezeiten wird erreicht und der Gang zum Amt wird künftig immer häufiger überflüssig werden.

Das Gesetz setzt hierzu die wesentlichen materiell-rechtlichen Regelungen des EGovG des Bundes um, soweit dies aus der Sicht des Landes sinnvoll und erforderlich ist. Insoweit wird auch auf die Begründung des Bundesgesetzes Bezug genommen.

Das große Ziel des Gesetzes ist die Medienbruchfreiheit von Verwaltungsverfahren, um die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern. Ein möglichst ganzheitliches medienbruchfreies Verwaltungshandeln auf allen Ebenen soll gewährleistet werden. Bisherige Medienbrüche oder Hinderungsgründe für eine rein elektronische Verwaltungsabwicklung werden reduziert, dadurch werden auch die Bedingungen für Unternehmensgründungen erleichtert und wirtschaftsfördernde Verfahren allgemein beschleunigt. Die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft wird unterstützt und gerade bei jüngeren Menschen die Akzeptanz und Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdienstleistungen durch die reine elektronische Abwicklung erhöht.

Die umfassende Möglichkeit zum Einsatz elektronischer Verwaltungsverfahren bietet den Gemeinden und Verbänden die Chance, in diesen Bereichen Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und eine entsprechende Digitalisierungskompetenz auszubilden. Diese ist wichtig,

da der direkte Kontakt der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft mit der Verwaltung in den Kommunen stattfindet. Das Land nimmt eine Vorbildfunktion ein und sichert durch die technologische Vorreiterrolle die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenarbeitsfähigkeit und Kooperationsmöglichkeit mit der Justiz durch die mittelfristig anstehende Umstellung auf reine E-Justice-Verfahren.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Die wesentlichen Regelungsgegenstände des Änderungsgesetzes sind:

Zugang zur elektronischen Verwaltungskommunikation:

Der Ausbau eines bürger- und unternehmensfreundlichen E-Government setzt voraus, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in einfacher und effektiver Weise über öffentliche Netze Zugang zur Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden erhalten. Soweit sie Landesrecht ausführen, sind die Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein derzeit zwar berechtigt, aber nach wie vor nicht verpflichtet, überhaupt einen Zugang für die elektronische Verwaltungskommunikation zu eröffnen. Diese Verpflichtung wird nunmehr mit dem neuen § 52 b geschaffen. Sie entspricht in Bezug auf Behörden dem in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung niedergelegten Staatsziel, geht teilweise sogar über dieses hinaus. Zudem werden durch die Verpflichtung zur Eröffnung des Zugangs über De-Mail und die Authentifizierungsmöglichkeit mittels eID die technischen Voraussetzungen für den Schriftformersatz des § 52 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und 3 sowie Satz 5 geschaffen. Im Interesse der Datensicherheit müssen Verschlüsselungsverfahren angeboten werden, um das E-Government datenschutzrechtlich zu ermöglichen. Alle anderen bereits für die Kommunikation mit den Behörden genutzten Verfahren können weiter genutzt werden. Die im E-Government-Gesetz dargestellten elektronischen Möglichkeiten zur Kommunikation mit der Verwaltung stellen lediglich zusätzliche Optionen dar.

Behörden- und Verfahrensinformationen:

Die Behörden haben über öffentlich zugängliche Netze Informationen über sich und ihre Verwaltungsverfahren bereitzustellen. Die Informationen über Verfahren und Voraussetzungen von Verwaltungsverfahren erhöhen die Transparenz der Verwaltung, senken die Notwendigkeit von Nachfragen und dienen dazu, Verwaltungsdienstleistungen einfacher abzuwickeln. Hierzu sollten bereitgestellte Formulare auch online verfügbar sein. Informationen über elektronische Verwaltungsdienstleistungen werden somit über Internetseiten der Behörden oder über die einheitliche Behördennummer 115 veröffentlicht und der breiten Masse zugänglich

gemacht. Die Behörden können sich dazu des seitens des Landes kostenfrei zur Verfügung gestellten Basisdienstes Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) bedienen.

Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung:

Die Zulässigkeit der ausschließlichen elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung wird klargestellt und für Landesbehörden verpflichtend eingeführt. Dieses umfasst die E-Akte, E-Vorgangsbearbeitung, E-Zusammenarbeit und E-Langzeitspeicherung/Archivierung. Beseitigt werden Unsicherheiten im Hinblick auf technische, organisatorische und rechtliche Anforderungen für die Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung. Hierzu werden auch Regelungen zum rechtssicheren ersetzenden Scannen und der Akteneinsicht in elektronische Akten getroffen. Zudem soll es innerhalb eines Verwaltungsverfahrens ermöglicht werden, jederzeit elektronisch den Verfahrensstand abzufragen. Diese Maßnahme senkt ebenfalls die Notwendigkeit von Nachfragen und fördert die Transparenz und Akzeptanz seitens der Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Verwaltungsverfahrens.

Elektronische Nachweise:

Zudem wird deutlich gemacht, dass Nachweise statt in Papierform auch in elektronischer Form bei der Behörde eingebracht werden können. Dieses ist ein wichtiger Baustein hin zu einem medienbruchfreien Verfahren. Informationen und Anträge können schneller übermittelt und bearbeitet werden. Bestünde diese Möglichkeit nicht, müsste die Bürgerin oder der Bürger ein Formular per Hand ausfüllen, per Post an eine Behörde verschicken, der Mitarbeiter vor Ort die Daten von Hand in ein elektronisches System eingeben, den Bescheid maschinell erstellen, ausdrucken und per Post an die Bürgerin oder den Bürger verschicken. Ein solches Vorgehen verlangsamt den Informationsfluss, ist eine potenzielle Fehlerquelle und verursacht zusätzliche Kosten. Hierdurch wird für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen unnötiger Aufwand vermieden, wie z. B. das mehrfache Versenden des gleichen Dokuments an verschiedene Stellen und die doppelte Angabe von Daten. Dieser rechtliche Rahmen ist erforderlich, um die Überlegungen in der E-Government-Strategie des Landes umzusetzen, die ein Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vorsieht, das auch als Archiv und Datensafe für digitale Dokumente (z. B. Zeugnisse, Geburtsurkunden oder Verwaltungsakte) genutzt werden kann. Die auf diesem Servicekonto archivierten Dokumente können dann in Verwaltungsverfahren elektronisch freigegeben werden.

Weitere Regelungen:

Zudem wird jede Behörde verpflichtet, ein einfach nutzbares Online-Paymentverfahren anzubieten. Die Publikationspflichten in amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern können nunmehr auch ausschließlich in elektronischer Form erfüllt werden. Zudem sind die

elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente barrierefrei auszugestalten. Damit wird der Inklusionsbefehl der Landesverfassung umgesetzt, welcher bei jeder Reform zu beachten ist.

Das Landeszustellungsgesetz wird um die Zustellungsart De-Mail erweitert und damit an die Bundesregelung angepasst. Hierdurch wird die De-Mail als Schriftformersatz weiter gefördert und zu einem gangbaren Tool im Verwaltungsverfahren gemacht, damit diese bekannt wird und durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen genutzt wird.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 1

Aufgrund der neuen §§ 52 b bis j und der neu eingefügten § 150 a und § 329 a ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 52 a Absätze 5 bis 8)

Die Absätze 5 bis 7 weiten die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation aus und ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern nunmehr Nachweise auch elektronisch beizubringen bzw. ermöglichen es der zuständigen Behörde erforderliche Nachweise direkt elektronisch bei der ausstellenden Stelle einzuholen.

Diese Möglichkeit soll weitere Hindernisse für durchgehende elektronische Verwaltungsabläufe abbauen. Hierdurch werden Medienbrüche verhindert, die bisher dadurch entstehen, dass bei Antragstellung häufig die Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original verlangt wird. Dieses führt in der Regel dazu, dass der Antragsteller den Antrag weiterhin in Papierform stellt und die Daten aufwändig manuell in Fachanwendungen übernommen und bei elektronischer Aktenführung Papieranträge eingescannt werden müssen. Durch diesen Medienbruch entfällt die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung für die Antragstellerinnen und Antragsteller und die Verwaltung.

Bereits jetzt lässt die Verwaltungspraxis häufig die Vorlage von Kopien genügen. **Absatz 5** stellt klar, dass die elektronische Übermittlung eines Nachweises für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens genügen soll und dient dem Zweck, die Einreichung von Kopien möglichst gering zu halten. Jede Kopie, die in Papierform eingereicht wird, muss schließlich in ein elektronisches Format übertragen werden, sofern eine elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung besteht. Die elektronische Einreichung von Nachweisen soll nunmehr

die Regel werden, soweit eine Vorlage des Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Anzunehmen ist dies insbesondere, wenn auch die beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit für die Echtheit des Originals bietet. In Betracht kommt dieses insbesondere innerhalb eines Verfahrens, bei welchem ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Die Beurteilung des Täuschungsrisikos liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Als Originale sind sowohl papierbasierte Formate wie auch elektronische Originale (vgl. § 371 a ZPO) zu verstehen.

Mit dem neu eingeführten **Absatz 6** besteht für die zuständige Behörde nunmehr auch die Möglichkeit, Nachweise direkt elektronisch bei der ausstellenden Behörde einzuholen. Die Vorschrift dient der Erleichterung medienbruchfreier Verwaltungsverfahren und zur Vermeidung von Mehrfacherhebung von Daten und Nachweisen. Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind, führt häufig dazu, dass die Betroffenen die Daten erneut bei einer Behörde angeben müssen, obwohl sie dieses bereits im Laufe eines anderen Verwaltungsverfahrens bei einer anderen Behörde getan haben. Dieses ist eine unnötige Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und verlangsamt zusätzlich auch die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Denn wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise etwa Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, könnte die Behörde auf die Vorlage der Originale bzw. die elektronische Übermittlung durch die Bürgerin oder den Bürger verzichten und stattdessen die Nachweise direkt elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen. Dieser Weg ist besonders sinnvoll, wenn ein besonderes Bedürfnis daran besteht, dass Nachweise verlässlich sind und daher die Vorlage einfacher elektronischer Kopien durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht ausreicht. Ein solches Vorgehen erhöht auch die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern, die ein Verwaltungsverfahren durchlaufen.

Hinsichtlich der Datenerhebung und -übermittlung muss jedoch die Einwilligung der betroffenen Verfahrensbeteiligten vorliegen. Damit hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Wahlrecht: Sie oder er kann zum einen der Behörde die Daten selbst übermitteln bzw. die Nachweise und Bescheide selber beibringen, zum anderen die Behörde im jeweiligen Verfahren ermächtigen, die Daten bei der Stelle abzurufen, bei der sie vorliegen. In diesem Fall stellt die Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die anfordernde Behörde eine Erhebungsbefugnis und für die abgebende öffentliche Stelle eine Befugnis zur direkten Übermittlung an die ersuchende Behörde dar. Dabei darf die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitwirkungspflicht, die sich auch auf das Beibringen von Unterlagen erstreckt, nicht auf die Behörde abwälzen. Vielmehr bleibt eine aktive Mitwirkungspflicht bestehen. Der

datenschutzrechtliche Grundsatz der Direkterhebung wird durch die Regelung nicht umgekehrt. Die Regelung des Satz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter. Er stellt neben der Einwilligung keine umfassende eigenständige Verarbeitungsbefugnis dar, vielmehr soll lediglich für die jeweilige Behörde klargestellt werden, dass beim Vorliegen einer Einwilligungserklärung auch eine Übermittlung der Daten an die abfragende Behörde auf Grundlage der Einwilligungserklärung zulässig ist.

Entbehrlich ist eine Einwilligung, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Behörde bzw. die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Bei der Übermittlung der Daten und Nachweise nach § 52 a Absatz 6 ist zu beachten, dass diese unter Umständen personenbezogene Daten enthalten und die Nachweise über einen sicheren Übermittlungsweg zu versenden sind. Gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter, auf die sich die Einwilligung nicht beziehen kann, sind dabei auch in elektronischen Dokumenten vorzunehmen.

Gemäß **Absatz 7** Satz 1 kann die Einwilligung auch elektronisch erklärt werden. In die Datenerhebung und –übermittlung kann jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 12 Landesdatenschutzgesetz wirksam eingewilligt werden. Dem deklaratorischen Verweis in Satz 2 kommt insoweit eine Warnfunktion zu. Wird die Einwilligung elektronisch erteilt, sind insbesondere die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu beachten. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Einwilligung nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Einwilligenden erfolgt, die Erklärung unversehrt und authentisch ist und die Identität der Urheberin oder des Urhebers erkannt werden kann. Bei der Ausgestaltung dieser Anforderungen und deren elektronischer Abbildung ist zu beachten, dass diese einfach und bürgerfreundlich erfolgen soll, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu produzieren. So kann – ähnlich wie zu AGB bei Internet-Verkäufen – die bewusste Aktivierung eines Einwilligungsfeldes ausreichend sein. Die Einwilligung ist entsprechend zu protokollieren, das heißt als Nachweis zu verakten bzw. in einem elektronischen Verzeichnis zu speichern.

Absatz 8 verpflichtet alle Behörden, für die elektronische Kommunikation geeignete Verschlüsselungsverfahren anzubieten. Datenschutzrechtliche Vorschriften verlangen, dass bei der elektronischen Übertragung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten diese nicht unbefugt gelesen und kopiert werden können. Bei einer Übertragung über das Internet kann dies nur durch eine entsprechende Transportverschlüsselung gewährleistet werden. Daher müssen im Interesse der Datensicherheit Verschlüsselungsverfahren angeboten werden, die den Anforderungen des § 5 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechen. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, mit

den Behörden über E-Mail bzw. andere Formen der elektronischen Kommunikation sicher zu kommunizieren. Dabei ist die Behörde grundsätzlich nicht daran gehindert, eine einfache E-Mail zu schreiben. Ebenso steht es der Bürgerin oder dem Bürger in Ausübung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung frei, das Angebot auf verschlüsselte Kommunikation nicht zu nutzen und stattdessen auf die E-Mail-Kommunikation zurückzugreifen. Nach den geltenden Datenschutzgesetzen kann die Behörde in solchen Fällen allerdings verpflichtet sein, für die Antwort eine andere, datensichere Kommunikationsform zu wählen.

Um die Anforderungen des Absatz 8 zu erfüllen, reicht es aus, wenn die Behörde mindestens eine Möglichkeit einer verschlüsselten Kommunikation anbietet. Die Wahl des Verschlüsselungsverfahrens liegt im Organisationsermessen der jeweils zuständigen Behörde. Bei besonders sensiblen Daten kann unter Umständen auch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angeboten werden. Ein Recht der Nutzer auf Eröffnung eines bestimmten Verfahrens besteht damit nicht. Gegebenenfalls bereits bestehende Verpflichtungen der Behörden zum Angebot von Verschlüsselungsverfahren aufgrund von Telemedienrecht und sonstigem Fachrecht bleiben unberührt. Gleiches gilt für Verschlüsselungspflichten, soweit sie sich aus dem LDSG ergeben. Unberührt bleiben auch die Verpflichtungen der Behörden zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. S. 3786 ff.).

Absatz 8 erfordert damit von Seiten der Behörden neben ergänzenden organisatorischen Anweisungen für den Umgang mit verschlüsselten Nachrichten die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur zur Verschlüsselung und Entschlüsselung. Eine entsprechende Software soll landesweit kostenlos als Basisdienst angeboten werden.

Zu Nummer 3

§ 52 b Elektronischer Zugang zur Verwaltung

§ 52 b verpflichtet alle Behörden Zugänge zur elektronischen Kommunikation zu eröffnen. Hierdurch soll die umfassende Möglichkeit geschaffen werden, mit jeder Behörde elektronisch in Kontakt treten zu können, und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit. Auf diese Weise dient § 52 b der Erfüllung des Staatsziels aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung in Bezug auf Behörden. § 52 b geht jedoch über diese Staatszielbestimmung hinaus, denn er vermittelt dem Bürger auch einen Anspruch darauf, mit den von der Verpflichtung erfassten Behörden auf elektronischem Weg kommunizieren zu können und so einen möglichen Ersatz der Schriftform gemäß § 52 a zu gewährleisten. § 52 a Absatz 1 führt zwar weitere Formen des Schriftformersatzes ein, enthält jedoch keine Verpflichtung der Behörden des Landes, den Zugang für die dort genannten elektronischen Kommunikationsmittel zu eröffnen. Dieses ergibt sich nunmehr aus § 52 b, demzufolge ein Zugang für die

Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet werden muss und zwar auch für solche Dokumente, die mit einer qualifiziert elektronischen Signatur bzw. weiteren schriftformersetzenden Formen verbunden sind.

Die Regelung des **Absatz 1** legt kein bestimmtes Verfahren fest, ist vielmehr technikoffen gestaltet und stellt die Wahl der Zugangseröffnung in das Ermessen der jeweiligen Behörde. Im einfachsten Fall reicht für die Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 die Bereitstellung eines einfachen E-Mail-Postfachs aus. Hierüber sollte jede Behörde verfügen, um eine insbesondere für Bürgerinnen und Bürger einfach handhabbare elektronische Kommunikationsmöglichkeit zu gewährleisten. In technischer Hinsicht können mit einem einfachen E-Mail-Postfach elektronische Dokumente, die mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen sind – sofern sie unverschlüsselt sind –, als E-Mail-Anhang empfangen, gesichtet und gespeichert werden. Eine Verpflichtung der Behörde zur Überprüfung der Signatur wird durch den Absatz 1 nicht begründet. Eine entsprechende Software ist mit dem Produkt 'Governikus Signer' als Basisdienst in Schleswig-Holstein kostenfrei verfügbar.

Die Verpflichtung kann auch durch ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), durch ein Fachverfahren (z. B. das Verfahren i.S.v. § 87a Absatz 6 Satz 1 AO, sog. „Elsterverfahren“) oder durch Portallösungen, über welche elektronische Dokumente übermittelt werden können, erfüllt werden. Zudem ist auch die Zugangseröffnung durch Verwaltungspostfächer oder über Online-Formulare und Web-Anwendungen möglich. Ein solcher Zugang kann auch durch ein sogenanntes Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen eröffnet werden, welches die Schnittstelle für E-Government bildet und in welchem eine sichere Authentifizierung, die Beantragung von Leistungen und sofern erforderlich auch deren Bezahlung erfolgen kann.

Ein individueller Anspruch des Verwaltungsadressaten auf Nutzung und damit Eröffnung eines bestimmten Zugangs besteht nicht. Nur für den Rückkanal von der Behörde zurück zu Bürgerin oder Bürger ist die Behörde an die von Bürgerin oder Bürger ausdrücklich eröffneten Zugänge gebunden, soweit die Behörde über den gewählten Zugang verfügt.

Im Rahmen der Zugangseröffnung für elektronische Dokumente ist das sog. „Multikanalprinzip“ zu beachten. Hiernach ist es der Behörde untersagt, nur noch ausschließlich auf elektronischem Wege erreichbar zu sein. Vielmehr muss sie den Zugang für die papierbasierten Eingänge nach wie vor offen halten. Grundsätzlich haben damit Bürgerinnen und Bürger ein Wahlrecht, auf welche Weise sie mit der Verwaltung in Kontakt treten. Die elektronischen Informations-, Kommunikations-, und Transaktionsangebote der Verwaltung treten als zusätzlicher Service neben die etablierten Zugänge. Anderes gilt nur für Unternehmen, für wel-

che unter Umständen in einigen Bereichen die Nutzung von E-Government gesetzlich vorgeschrieben ist. Die elektronischen Kommunikationszugänge sollen durch die Umsetzung lediglich gleichgestellt werden. Daher gilt, dass elektronische Eingänge gegenüber solchen in Papierform nicht bevorzugt werden dürfen.

Absatz 2 konkretisiert die Verpflichtung aus Absatz 1 insoweit, als alle Behörden verpflichtet sind, einen Zugang auch durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen. Diese Verpflichtung dient dazu, die Nutzung der elektronischen Kommunikation im Land auszuweiten und die praktische Durchsetzung der neuen erweiterten Regelungen zum Ersatz der Schriftform in § 52 a Absatz 2 zu gewährleisten. Durch die Zugangseröffnungspflicht wird sichergestellt, dass staatliche Behörden auch die technischen Voraussetzungen schaffen müssen, damit die De-Mail als Schriftformersatz auch tatsächlich genutzt werden kann. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, müssen nunmehr alle Behörden Inhaber eines De-Mail-Kontos nach § 3 des De-Mail-Gesetzes sein. Unberührt bleiben eventuelle (weitergehende) Verpflichtungen der Behörden zur Zugangseröffnung für De-Mail aus anderen Rechtsvorschriften, wie sie sich etwa aus den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ergeben können. Die Einrichtung einer De-Mail-Adresse schließt die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationskanäle nicht aus. De-Mail-Nachrichten gelten als eingegangen, sobald sie sich im De-Mail-Postfach der jeweiligen Behörde beim zugehörigen De-Mail-Provider befinden.

Die Verpflichtung steht allerdings unter einem „Infrastrukturvorbehalt“. Den Zugang über De-Mail hat jede Behörde nur dann zu eröffnen, soweit sie an den Basisdienst für De-Mail angeschlossen ist. Der Zugang wird zentral für Schleswig-Holstein als Basisdienst angeboten. Nur unter begründeten Ausnahmen ist ein Anschluss hierüber nicht möglich. Ein solcher Fall liegt vor, wenn eine Behörde ihre E-Mail-Infrastruktur nicht über das Landesnetz nutzt oder ein nicht kompatibles E-Mail-Programm nutzt.

Die Eröffnung des Zugangs über De-Mail ist bekannt zu machen. Nur hierdurch bietet die Behörde der Bürgerin oder dem Bürger tatsächlich die Möglichkeit, den Zugang zu nutzen und dem Schriftformersatz zum Durchbruch zu verhelfen. Dies kann durch die Angabe der De-Mail-Adresse im Briefkopf oder auf der Homepage erfolgen, wodurch die Behörde konkludent ihre Bereitschaft erklärt, Eingänge auf diesem Wege entgegenzunehmen. Für die technischen Anforderungen der Kommunikation sind die Anforderungen in § 52 a Absatz 6 bis 8 zu erfüllen.

Der **Absatz 3** verpflichtet alle Behörden des Landes, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder § 78 Absatz 5 AufenthG zu

ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere könnte dem Personalausweisinhaber oder Inhaber eines elektronischen Aufenthaltstitels in vielen Fällen der Weg in die Behörde erspart werden. Wie sich aus der systematischen Einordnung in den Unterabschnitt 1- Elektronische Kommunikation (§§ 52 a ff. LVwG) ergibt, gilt § 52 b Absatz 3 nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt.

§ 52 c Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

Absatz 1 und Absatz 2 setzen die Regelung in § 3 des E-Government-Gesetzes des Bundes um und entsprechen diesem im Wesentlichen. Da es hier um Aufgaben im Sinne der Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und 85 Absatz 1 Satz 2 GG geht, die nicht durch Bundesrecht an die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden dürfen, bedarf die Übertragung einer landesgesetzlichen Anordnung, die mit § 52 c getroffen wird. Diese Regelung dient vorrangig dem Ziel eines bürger- und unternehmensfreundlichen Verwaltungshandelns. Hierzu sollen die Informationen über Zuständigkeiten und Verfahren verbessert sowie Ansprechstellen und Kontaktmöglichkeiten benannt werden.

Nach **Absatz 1** hat jede Behörde des Landes allgemeine Informationen über sich in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung zu stellen. Der Absatz 1 enthält hierzu einen Mindestkatalog von Informationen, die unabhängig von konkreten Verfahren über das Internet oder mobile Anwendungen veröffentlicht werden müssen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die einzelnen Behörden eigene Internetseiten unterhalten, die Informationen können z.B. auch vom übergeordneten Verwaltungsträger zur Verfügung gestellt werden. Alternativ bietet sich die Einrichtung entsprechender Portale an, insbesondere unter Nutzung des Zuständigkeitsfinders Schleswig-Holstein (ZuFiSH). Die Behörden sind dazu angehalten, die dergestalt veröffentlichten Informationen auch fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Vorgabe an die Behörden, sich bei der Information an Bürgerinnen und Bürger einer allgemein verständlichen Sprache zu bedienen, soll sicherstellen, dass klare, einfache und dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommene Formulierungen verwendet werden, um die Adressaten auch tatsächlich zu erreichen und nicht durch eine zu juristisch geprägte oder mit Fachbegriffen gespickte Sprache zu verunsichern.

Es ist davon auszugehen, dass diese Verpflichtung in Schleswig-Holstein bereits weitestgehend erfüllt wird. Nahezu jede Behörde verfügt über eine eigene Internetseite, auf welcher die geforderten Informationen bereitgestellt werden. Zudem besteht mit dem Zuständigkeitsfinder Schleswig Holstein (ZuFiSH) ein entsprechendes Portal, welches den Behörden des Landes als Basisdienst zur Verfügung steht.

Absatz 2 enthält einen Katalog von Informationen, die jede Behörde über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlichen soll. Die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit umfasst sämtliche Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen. Grundsätzlich eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, sich besser auf einen Kontakt mit der Behörde vorzubereiten. Wenn hierdurch Antragsteller besser über die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die erforderlichen Nachweise informiert sind, trägt dies auch zur Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Verwaltung bei. Dabei vereinfacht die Bereitstellung von Informationen zu Verfahren nicht nur den elektronischen, sondern auch alle anderen Zugangswege zur Behörde. In Absatz 2 wurde eine Soll-Vorschrift gewählt, weil bei der Anwendung der Regelung nach den Aufgaben der einzelnen Behörden zu differenzieren ist. Sie richtet sich in erster Linie an Behörden mit Publikumsverkehr und ist nicht im vollen Umfang anwendbar auf Behörden, die keine Verfahren unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen abwickeln.

Die Behörden haben dabei alle verfahrensrelevanten Informationen bereitzustellen, insbesondere dahingehend, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen (ggf. ist auf die Einzelfallabhängigkeit der Gebühren hinzuweisen) und wer ihre zuständige Ansprechstelle in der Behörde ist. Eine funktionale Beschreibung der Ansprechstelle ist ausreichend, jedoch ist auch eine namentliche Nennung des zuständigen Ansprechpartners zulässig. Es bietet sich an, dass die Behörden auf die in dem von Bund und Ländern aufgebauten und gepflegten "Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa)" bereits vorhandenen Informationen zurückgreifen. Dies verringert den Umsetzungsaufwand der Behörden, die nur noch die ortsspezifischen Gegebenheiten zu ergänzen haben. Zudem kommt hinzu, dass diese Informationen bereits weitestgehend im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) erfasst worden sind, so dass kein nennenswerter weitergehender Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Regelung betrieben werden muss.

Diese weitreichende Sammlung von Informationen birgt ein großes Potential. Zum einen können diese Informationen für die Einrichtung und den Betrieb der einheitlichen Behördennummer 115 genutzt werden. Zum anderen kann durch die Darstellung der Prozesse und Verfahren der Weg für eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit mit einheitlichen, einfach nutzbaren und rechtskonformen elektronischen Verfahren bereitet werden. Langfristig kann damit erreicht werden, dass die Kommunikation mit den Behörden möglichst vollständig elektronisch abgewickelt wird, die Behörden ihre Geschäftsprozesse optimieren

und untereinander elektronisch kommunizieren. Für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung sollen daraus Vereinfachungen und Kostenersparnisse resultieren. Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft sollen bessere Dienstleistungen, eine weder zeitlich noch örtlich eingeschränkte, einfachere Kommunikation mit den Behörden sowie Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erreicht werden.

§ 52 d Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

§ 52 d stellt zunächst einmal eine Ermächtigungsnorm für die ausschließlich elektronische Aktenführung und die ausschließlich elektronische Vorgangsbearbeitung dar. Die die elektronische Aktenführung betreffenden Normen beseitigen die Rechtsunsicherheiten, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen bei der Ausgestaltung und dem Umgang mit der elektronischen Akte bestehen, insbesondere in Bezug auf das rechtssichere ersetzende Scannen und die Einsicht in elektronische Akten. Diese ausdrückliche Ermächtigungsnorm für sämtliche Verwaltungsträger bildet die gesetzliche Grundlage für die bereits in den obersten Landesbehörden begonnene elektronische Aktenführung und soll für die Einführung und Umsetzung des E-Akte-Einführungskonzepts weitere Rechtssicherheit bieten.

Die elektronische Akte ist hierbei die Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannte Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Ziel ist es, alle bisherigen Tätigkeiten vollständig durch die elektronische Akte abzubilden und somit eine vollständige elektronische Vorgangsbearbeitung zu ermöglichen. Damit wird eine ganzheitliche elektronische Verwaltungstätigkeit ermöglicht von der E-Akte zur E-Vorgangsbearbeitung, E-Zusammenarbeit und E-Langzeitspeicherung/Archivierung. Die Einführung der E-Akte führt dabei zu einer effektiveren und effizienteren Aufgabenerledigung, welche durch die Vorteile der elektronischen Akte bedingt ist.

Diese liegen vor allem im schnellen Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Dadurch ermöglicht die elektronische Akte eine effiziente, nutzerfreundliche Administration sowie einen schlanken Bearbeitungsprozess. Such-, Verteil-, Ablage- und Durchlaufzeiten lassen sich deutlich verkürzen. Dies führt zu Prozessverbesserungen insofern, als durch die Möglichkeit von Plausibilitätsprüfungen sowie der absoluten Regelkonformität der elektronischen Akte bzw. der determinierten Objekthierarchie das Fehlerpotenzial aufgrund von Falschablagen deutlich vermindert wird. Ein weite-

rer Vorteil ist zudem, dass die Akten, Vorgänge und Dokumente zwischen den Behörden, welche elektronische Akten führen, elektronisch ausgetauscht werden können und somit Medienbrüche beim Schriftgutaustausch vermieden werden. Hierbei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Daten sind daher vor unbefugter Einsichtnahme Dritter und vor Veränderungen zu schützen z.B. durch die Nutzung einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur oder durch die Übermittlung in einer nach dem Stand der Technik sicheren Form.

Für Kommunen bildet der § 52 d eine reine Erlaubnisnorm. Die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung innerhalb einer elektronischen Aktenführung steht in ihrem freien Organisationsermessen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgegeben ist. Auch wenn der in Absatz 1 genannte weite Adressatenkreis grundsätzlich selbst darüber entscheidet, ob er sich für die elektronische Aktenführung entscheidet, soll er durch die Umstellung bei den Landesbehörden dazu motiviert werden.

Für Landesbehörden mit Ausnahme der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden sieht **Absatz 2** demgegenüber die verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung vor. Dieses normiert die bisherige Entwicklung in den obersten Landesbehörden. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 27. August 2013 in Verbindung mit dem Organisations-Einführungskonzept E-Akte wurde bereits mit der Einführung der E-Akte in den obersten Landesbehörden begonnen, welche bis zum Dezember 2017 beendet sein soll. Diese Frist soll nach allgemeiner Auslegung des genannten Kabinettsbeschlusses lediglich für die Ministerien als solche gelten; sie gilt nicht für zugeordnete Ämter (z.B. LPA, LKA). Konkretisierende Regelungen zur Aktenführung und Vermeidung einer doppelten Aktenführung werden in der Aktenordnung getroffen. Für die nachgeordneten Behörden gilt, dass mit der Einführung der E-Akte bis zum 1. Januar 2018 begonnen werden soll.

Die Vorschrift ist als Soll-Vorschrift formuliert, um angesichts der komplexen technisch-organisatorischen Aufgabe eine flexible Umstellung auf eine elektronische Aktenführung für Teilbereiche zu ermöglichen, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (z. B. Verschlussachen und nicht unterstützte Formate). Diese sind einer späteren nicht weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten. Die Regelung bietet damit den Spielraum, um notwendigen individuellen Bedarfslagen einzelner Behörden angemessen Rechnung zu tragen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen zeitlichen Spielraum. Andere spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Eine verpflichtende Einführung ist für eine Landesbehörde nur dann ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe entgegenstehen. Diese sind nur in engen Ausnahmefällen anzunehmen, da die elektronische Aktenführung die Regel werden soll. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die

Einführung der elektronischen Akte auf einen langfristig betrachteten Zeitraum unwirtschaftlich ist (z.B. bei kleinen und Kleinst-Behörden mit geringen Aktenbeständen) Allerdings führt die Tatsache, dass die elektronische Aktenführung für einige Teile, Abteilungen oder Bereiche einer Behörde „unwirtschaftlich“ ist, nicht dazu, dass die Pflicht zur Einführung einer elektronischen Akte für die gesamte Behörde entfällt. Soweit den Ministerien zugeordnete Ämter Vorgangsbearbeitungssysteme nutzen, die aktenmäßig und vollständig in einem Fachverfahren abgebildet werden, wie z.B. @rtus, sind die Vorgaben der Regelung eingehalten. Die Ausnahme von der Einführung einer elektronischen Vorgangsbearbeitung in Absatz 2 greift auch für Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörde, da diese auch nicht vom Kabinettsbeschluss vom 27. August 2013 erfasst sind.

Die Regelungen des § 52 d gelten zukunftsgerichtet ab Inkrafttreten der Norm. Eine Verpflichtung, vorhandene Aktenbestände in die elektronische Form zu überführen, besteht daher nicht. Die Art und Weise der Aktenführung steht zwar weitestgehend im Organisationsermessen der Behörden, werden elektronische Akten jedoch geführt und Vorgänge elektronisch bearbeitet, ist hierbei gemäß **Absatz 3** durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung als Ausformung des Rechtsstaatsprinzip eingehalten werden. Nur eine geordnete Aktenführung ermöglicht eine Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden. Der Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung). Umgekehrt folgen aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Diese Grundsätze gelten auch für die auf IT gestützte elektronische Aktenführung. Das eingesetzte Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem muss diese Anforderungen erfüllen. Die elektronische Akte ist daher auf Datenträgern zu führen, die es ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können und sind danach zu löschen. Dies sollte durch automatisierte Unterstützung erfolgen. Archivrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Daneben ist unter Datenschutzaspekten die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Hierzu sind bei der Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten die Festlegungen über Datenformate, Schnittstel-

len und Sicherheitsverfahren sowie die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes zur Datensicherheit zu beachten. Dabei gilt der Grundsatz, dass an die Umsetzung der elektronischen Aktenführung keine höheren Anforderungen zu stellen sind als an die papierbasierte Aktenführung.

Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Akteninhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten. Die Technischen Richtlinien des BSI (u.a. TR ESOR) bieten hierzu Hilfestellungen.

Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Hierzu werden aber konkretisierende organisatorische Regelungen getroffen und zur Aktenordnung genommen und durch die einzelnen Behörden nach den jeweiligen Bedürfnissen weiter organisatorisch ausgestaltet.

Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände werden dabei nicht zur elektronischen Aktenführung verpflichtet. Sofern sie sich dennoch für eine elektronische Aktenführung entscheiden, sind sie an die Regelungen dieses Gesetzes zu Umstellung und Qualitätssicherung für die elektronische Aktenführung gebunden.

§ 52 e Ersetzendes Scannen

Diese Regelung gilt für alle Landesbehörden, soweit nicht spezielle Gesetze anwendbar sind. Die elektronische Vorgangsbearbeitung soll zukünftig der Regelfall für alle Landesbehörden sein, wenn sie ein elektronisches Aktenbearbeitungssystem eingeführt haben. Dies setzt voraus, dass die Landesbehörden anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Damit ist das rechtssichere ersetzende Scannen Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungshandeln. Die Regelung erfasst lediglich die Neueingänge, nicht aber die Bestandsdokumente. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt.

Die Regelungen des **Absatzes 1** konkretisieren die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Die Behörde hat nach Satz 2 für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Dies betrifft bei einer bildlichen Darstellung auch Informationen wie Farben, soweit diesen eine inhaltliche Funktion zukommt (z.B. als Urheber von Anmerkungen oder Überarbeitungen), Wasserzeichen oder Aufdrucke in Miniaturschrift. Maß-

geblich ist der Stand der Technik. Derzeit werden die technischen Anforderungen durch die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR RESISCAN) des BSI vorgegeben. Innerhalb dieser sind Anforderungen technisch-organisatorischer Art an die Scanprozesse entwickelt worden, bei deren Einhaltung eine rechtssichere Scanlösung ermöglicht wird, die trotz der Vernichtung des Papierdokuments den Beweiswert erhält. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen Papierdokument und elektronischer Wiedergabe ist eine vollständige Sichtprüfung nicht erforderlich. Die Gerichte verlangen lediglich eine plausible Stichprobenquote. Auch das Versehen mit einer Signatur ist nicht erforderlich. Konkretisierende organisatorische Regelungen für ein rechtssicheres, gerichtssicheres, beweissicheres und aktenmäßiges Scannen wurden hierzu getroffen und als Anlage zur Aktenordnung genommen. Hieraus geht zum Beispiel hervor, dass bildliche und inhaltliche Übereinstimmung bei Schwarz-Weiß-Digitalisierung auch dann gegeben ist, wenn auf dem ursprünglichen Dokument farbige Inhalte enthalten sind, zum Beispiel farbige Paraphen – der Farbe kommt hierbei jedoch keine eigenständige informationstragende Bedeutung zu, daher führt dies nicht zur Notwendigkeit einer Digitalisierung in Farbe.

Absatz 1 Satz 3 regelt die Fälle, in denen die Übertragung von Papierdokumenten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, der in den Behörden abhängig vom Stand der Technik und der verwendeten Scanner unterschiedlich sein kann. Dies kann bei großen Formaten der Fall sein, die mit herkömmlichen Scangeräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.

Absatz 2 dient der Verhinderung einer doppelten Aktenführung. Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis, jedoch existieren in diesem Bereich kaum verbindliche Vorgaben. Daher besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich Zulässigkeit und Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmt und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangt. Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann.

Eine vorübergehende Aufbewahrung der Papierdokumente in einer Zwischenablage der Behörde kann für die Klärung von eventuellen Rechtsfragen und zum Zweck der Qualitätssicherung des Digitalisats zweckmäßig sein. Die zuständige Bearbeiterin oder der zuständige Bearbeiter bekommt hierdurch die Möglichkeit, das gescannte und zugeleitete Schriftstück auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und auf ein korrektes Scanbild zu kontrollieren und ggf. das Papierdokument erneut einscannen zu lassen. Hierdurch können nachträglich Korrekturen vor-

genommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte oder es sich im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte. Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments können auch dann greifen, wenn für die Behörde erkennbar ist, dass das Papierdokument im täglichen Umgang mit den Akten in Papierform erforderlich sein wird, z.B. in Behörden mit einem sehr hohen mobilen Arbeitsanteil, ohne umfassende technische Ausstattung.

Von der Vernichtung ausgeschlossen sind – analog zur papierbasierten Aktenführung – Dokumente, an denen entweder Dritten Eigentums- oder Beweisführungsrechte zukommen oder die nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehend von Dritten überlassen worden sind. Diese müssen zurückgegeben werden. Eine Ausnahme von der Vernichtung der Papierdokumente kann überdies bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierunterlagen in Frage kommen sowie in Fällen, in denen die Abgabe des Verfahrens an eine Behörde notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt. Außerdem sind die Dokumente auszunehmen, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Vorschrift nicht vernichtet werden dürfen. Dieses bedeutet aber lediglich, dass in den genannten Ausnahmefällen die Papierdokumente nicht vernichtet werden dürfen. Davon unberührt bleibt, dass die Papierdokumente ebenfalls einzuscannen und elektronisch zu bearbeiten sind (z.B. Verträge etc.).

Einzelheiten werden in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) im Rahmen der Aktenordnung beschrieben, um für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die gegebenenfalls erforderlichen Aufbewahrungsfristen können durch jede Behörde nach ihren jeweiligen Bedürfnissen bestimmt werden. Dabei kann sich die Dauer der kurzzeitigen Aufbewahrung z.B. an der Widerspruchsfrist des § 70 Absatz 1 VwGO und der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO orientieren und auf vier Monate festgesetzt werden.

Die eingescannten Papierdokumente können vernichtet werden. Die Anbieterspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv wird durch die spätere Anbieterspflicht der elektronischen Dokumente erfüllt. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Wechsel des Mediums.

§ 52 f Akteneinsicht in elektronische Akten

Die Vorschrift regelt Art und Weise der Akteneinsicht und schafft kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind bzw. eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte, da der Umfang des

Akteneinsichtsrechts nicht vom Medium abhängig gemacht werden darf, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen.

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das bei der Gewährung von Einsicht in die elektronische Akte bestehende „technische“ Auswahlermessen muss sich maßgeblich am Zweck der Informationsgewährung orientieren. Dabei sind die Belange der Beteiligten besonders zu berücksichtigen. Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen der Behörden sind dabei grundsätzlich nachrangig. Insbesondere ist bei der Art der Akteneinsichtsgewährung auf die technischen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Beteiligten Rücksicht zu nehmen. Dabei muss die Behörde darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können z.B. Papiausdrucke gefertigt werden. Auch kann die Behörde dem Begehrenden einen Zugriff auf den Bildschirm in den Behördenräumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über E-Mail-Versand oder die Gestattung eines elektronischen Zugriffs auf den Inhalt der Akten über geeignete Portale (z.B. Self-Service-Portale im Personalbereich) zulässig.

Bei der elektronischen Übermittlung ist den Erfordernissen des Landesdatenschutzgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können. Die Daten sind damit gegebenenfalls verschlüsselt zu übermitteln. Die Bereitstellung in Portalen erfordert eine sichere Authentifizierung des Einsichtsberechtigten. Ebenso ist darauf zu achten, dass bei der Übermittlung des Inhalts der Akte nicht unbeabsichtigt weitere technisch erfasste Verarbeitungsdaten (sog. Metadaten), wie etwa Namen beteiligter Hilfspersonen, technische Details der Datenablage, technische Informationen aus E-Mail-Headern, soweit diese zur Akte genommen wurden, übermittelt werden. Diese Informationen sind ggf. zu entfernen.

Diese Regelung zu Art und Weise der Einsicht in elektronische Akten hat lediglich klarstellende Bedeutung. Sie ist geboten, um Rechtsunsicherheiten zu begegnen, die im Hinblick auf die elektronische Aktenführung und deren Anforderungen bestehen.

Aus § 52 f folgt, dass die bestehenden Informations- und Akteneinsichtsrechte, die andere vorrangige Gesetze einräumen, unberührt bleiben.

§ 52 g Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

§ 52 g enthält Regelungen zum elektronischen Zahlungsverkehr und zu elektronischen Rechnungen.

Ziel des **Absatzes 1** ist es zu ermöglichen, dass alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten sich abschließend elektronisch über das Internet erledigen lassen. Hierzu sollen alle im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens anfallenden Gebühren oder sonstigen Forderungen (öffentlich-rechtlicher Art, ggf. auch privatrechtlicher Art) mittels üblicher elektronischer Zahlungsverfahren wie z.B. durch Überweisung, Kreditkarte oder elektronische Bezahlsysteme (über Payment-Service-Provider), die sich im elektronischen Geschäftsverkehr als unbare Zahlungsmethoden bewährt haben, beglichen werden können. Damit soll verhindert werden, dass der Zahlungspflichtige zur Zahlung von Gebühren nicht doch eine Behörde persönlich aufsuchen muss. Somit dient die Vorschrift der Gewährleistung der Medienbruchfreiheit des Verwaltungsverfahrens. Das Angebot ist bei Verwaltungsverfahren zu eröffnen, die ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden und bei denen Bürgerinnen und Bürger für das gesamte Verfahren keine Behörde persönlich aufsuchen müssen, sofern sich das Verwaltungsverfahren in geeigneter Weise, also technisch und wirtschaftlich sinnvoll mit einem E-Payment-System verknüpfen lässt. Beim Einsatz eines solchen Bezahlsystems ist den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz Rechnung zu tragen. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben den Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen sowie alle sonstigen Abgaben wie Beiträge, Zinsen, Geldstrafen oder Geldbußen. Da die Möglichkeit besteht, eine Überweisung online abzuwickeln, ist die gesetzliche Vorgabe bereits dann erfüllt, wenn für die Zahlung eine Bankverbindung angegeben wird. Zur Steigerung der Attraktivität von elektronischen Verwaltungsverfahren ist es jedoch anzuraten über diesen Mindeststandard hinauszugehen und eine umfassende E-Payment-Lösung anzubieten. Hierzu stellt das Land eine Lösung in Form eines Basisdienstes bereit.

Absatz 2 schafft den Rechtsrahmen zur verpflichtenden Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber in Schleswig-Holstein. Die Vorschrift ist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1 bis 11, im Folgenden: E-Rechnungsrichtlinie) zwingend erforderlich.

Um den Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie gerecht zu werden, geht Absatz 2 in seinem Anwendungsbereich über den in § 1 LVwG für das Landesverwaltungsgesetz grundsätzlich definierten Geltungsbereich hinaus. Er begründet gegenüber Auftraggebern im Sinne des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein Recht auf elektronische Rechnungsstellung. Die Norm erfasst damit abweichend von § 1 LVwG gerade das

fiskalische Handeln der öffentlichen Hand. Zudem verpflichtet Absatz 2 nicht lediglich die Träger der öffentlichen Verwaltung, sondern knüpft an den weiteren Begriff des Auftraggebers im Sinne der §§ 98 ff. GWB an. **Satz 1** stellt außerdem klar, dass die Verpflichtung, die Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherzustellen, nur für Auftraggeber gilt, für die gemäß § 159 GWB eine Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist. Damit wird der Anwendungsbereich der Vorschrift vom Anwendungsbereich der entsprechenden Regelungen zur elektronischen Rechnung im Bund und in anderen Bundesländern abgegrenzt. Durch die dynamische Verweisung auf § 159 GWB wird auch gewährleistet, dass eventuelle Änderungen des Auftraggeberbegriffs des GWB keine Folgeänderungen im LVwG erforderlich machen.

Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. überschwelligen Vergabebereich, für dessen Regelung eine einschlägige EU-Kompetenz besteht. Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, ist es angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich zu regeln. Dem entsprechend erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 52 g Absatz 2 auch auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Das wird in **Satz 2** ausdrücklich klargestellt. Dies dient dem Ziel, die Rechnungskommunikation zu vereinfachen, zu standardisieren und deren Interoperabilität zu gewährleisten und ermöglicht weitere verwaltungsinterne Prozessoptimierung sowie den Abbau von Bürokratie. Insbesondere ist es aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswerts abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach überschwelligen und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen. Durch die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie nicht vorgeprägt, sind im Übrigen die Fallgestaltungen, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrags im überschwelligen Vergabebereich erfolgt, die nachfolgenden Abrufe hingegen den Schwellenwert für sich betrachtet unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie für die landesrechtliche Umsetzung zu erweitern. Diese Erweiterung hilft entsprechend dem Sinn und Zweck der E-Rechnungsrichtlinie, den Rechnungsstellungsprozess insgesamt unbürokratisch und einfach handhabbar auszugestalten.

Satz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der elektronischen Rechnung. Sie stützt sich auf die Definition in Artikel 2 Nummer 1 der E-Rechnungsrichtlinie. Es wird damit klargestellt, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische

und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Daraus folgt, dass eine reine Bilddatei nicht als elektronische Rechnung im Sinne der E-Rechnungsrichtlinie (vgl. auch Erwägungsgrund Nummer 7) und im Sinne des § 52 g Absatz 2 gelten soll. Ein Anspruch des Rechnungsstellers auf Akzeptanz der elektronischen Rechnung durch die Auftraggeber entsteht daher lediglich dann, wenn die Rechnung sämtliche relevanten Daten zumindest auch in strukturierter Form vorhält. Dabei werden durch die hier festgeschriebene Definition hybride Rechnungsformate jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Teil der Rechnung den Vorgaben der Legaldefinition entspricht. Rechtlich zulässig sind daher Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format und teilweise aus einer Bilddatei bestehen. Lediglich reine Bilddateien erfüllen die Begriffsdefinition nicht.

Satz 4 ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die Verordnung kann Einzelheiten der Entgegennahme und Verarbeitung der elektronischen Rechnung regeln und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen vorsehen. Im Rahmen einer Verordnung sind zudem die erst noch auf Unionsebene gemäß Artikel 3 der E-Rechnungsrichtlinie festzusetzenden technischen Anforderungen an die elektronische Rechnung zu normieren. Ebenso können mögliche abweichende unionsrechtliche Anforderungen an die Rechnungsstellung in besonderen Fällen, z.B. im Bereich der EU-Fonds, berücksichtigt werden. Die Regelung tritt entsprechend Artikel 4 Absatz 2 am 27. November 2018 mit Ablauf der Umsetzungsfrist der E-Rechnungsrichtlinie in Kraft.

§ 52 h Barrierefreiheit

Nach § 52 h sollen alle Behörden elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise barrierefrei ausgestalten. Dies bedeutet, dass die elektronischen Kommunikationseinrichtungen und elektronischen Dokumente für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Das ist dann der Fall, wenn ihnen der Zugang mit den hierfür vorhandenen, der jeweiligen Behinderung entsprechenden Hilfsmitteln möglich ist.

Diese Regelung dient der Umsetzung des Staatsziels aus Artikel 7 der Landesverfassung Schleswig-Holstein. Dieser enthält einen Inklusionsbefehl, der eine Direktive für das gesamte staatliche Handeln darstellt. Demgemäß hat sich die Einführung bzw. die Ausweitung der elektronischen Kommunikation auch hieran zu orientieren und ist dergestalt einzurichten, dass die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe gesichert sind, so dass ihre eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglicht wird. Die von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet in Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 2 dazu, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um

die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Angemessene Vorkehrungen sind danach „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“. Dies wird durch § 1 Absatz 2 Landesbehindertengleichstellungsgesetz untermauert, welcher die Träger der öffentlichen Verwaltung dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zu ergreifen und Menschen mit Behinderung dabei nicht zu benachteiligen. Zudem haben sie gemäß § 12 LBGG ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen technisch so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung sie nutzen können. Diese Vorgaben bilden ebenfalls den Rahmen für die nach diesem Gesetz zu gewährleistende gleichberechtigte, barrierefreie Teilnahme an der elektronischen Kommunikation.

§ 52 i Zentrale E-Governmentstelle

Um die Einheitlichkeit der elektronischen Verfahrenshandhabung in der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, wird durch die Regelung erstmals eine Zentrale E-Governmentstelle eingerichtet. Dies bewirkt eine Konzentration praktischer Erfahrungen und technischer Kenntnisse mit dem Ziel einheitlicher Rechtsanwendung. Dabei sollen ressortübergreifend einheitliche Maßstäbe durch die Zentrale E-Governmentstelle angewendet werden. Die Zentrale E-Governmentstelle versteht sich als Serviceeinrichtung. Die Beratungsfunktion kommt dabei auch den Behörden der Gemeinden, Kreisen und Ämtern, den Behörden der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung elektronischer Verwaltungsverfahren zugute. Die Zentrale E-Governmentstelle ist die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde, da dort die rechtliche und technische Kompetenz in E-Government-Angelegenheiten gebündelt ist.

§ 52 j Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats innerhalb der Landesverwaltung. Sie knüpft an die bestehende Rechtslage zur Bund-Länder-übergreifenden IT-Standardisierung an. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663) (IT-Staatsvertrag) ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-

Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrages). Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung. § 52 j legt insoweit fest, dass das landesinterne Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen im Bereich IT die Umsetzung innerhalb der Landesverwaltung beschließt. Nach Ziffer 8 des Organisationserlass ITSH vom 3. April 2014 (OrgErl ITSH) werden diese Aufgaben von der IT-Beauftragtenkonferenz des Landes Schleswig-Holstein (ITBK) wahrgenommen.

Eine Einschränkung oder Ausweitung der Kompetenzen des IT-Planungsrats ist mit der Vorschrift nicht verbunden.

Zu Nummer 4

Die Änderungen im Bereich des Zustellungsverfahrens dienen der Anpassung an die Änderungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes durch das Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) und durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786). Zudem schaffen die Änderungen des Artikels die Rechtsgrundlage für eine rechtssichere elektronische Zustellung durch die Behörde über De-Mail-Dienste und sichert den neuen Schriftformersatz des § 52 a Absatz 2 Nr. 2 und die Zugangseröffnung für De-Mails des § 52 b Absatz 2 ab.

Die Änderung ergänzt die nach dem bisherigen § 147 Absatz 2 LVwG abschließend dargestellten Zustellungsarten um die Zustellung über De-Mail-Dienste. Dabei wird der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 6 Satz 2 De-Mail-Gesetz als beliehener Unternehmer tätig.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in § 150 Absatz 7 Satz 3 VwZG werden die dort geregelten Beweisanforderungen zur Widerlegung der Zustellungsfiktion gegenüber dem geltenden Recht angehoben. Danach kann der Nachweis der nicht erfolgten oder der verspäteten Zustellung nicht mehr durch Glaubhaftmachung, sondern nur durch einen Vollbeweis seitens des Adressaten erfolgen. Damit übernimmt der Empfänger in Fällen, in denen das Verwaltungsverfahren auf sein Verlangen elektronisch abgewickelt wird, die Beweislast für den Nichtzugang oder den verspäteten Zugang des elektronischen Dokuments. Auf diese Weise wird der missbräuchlichen Widerlegung der Zustellungsfiktion durch den Empfänger, z. B. um das Wirksamwerden eines belastenden Bescheides zu verhindern, entgegengewirkt. Die Zustellungsfiktion betrifft ausschließlich die sehr seltenen Fälle, in welchen die elektronische Verfahrensab-

wicklung auf Verlangen des Empfängers erfolgt und er dies aufgrund einer Rechtsvorschrift verlangen kann. Weil der Empfänger hier auf der elektronischen Verfahrensabwicklung bestanden hat, kann er auch nicht von der Zustellungsfiktion überrascht werden. Im „Normalfall“, in welchem der Empfänger lediglich den Zugang im Sinne des § 52 a eröffnet haben muss, gilt die Zustellungsfiktion dagegen nicht.

Nach dem bisherigen § 150 Absatz 7 Satz 4 VwZG hat die zustellende Behörde den Empfänger vor der Übermittlung zu belehren, dass eine Zustellungsfiktion eintritt, wenn er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung daran verweigert. Mit der Änderung wird die Belehrungspflicht auf das Erfordernis des Vollbeweises zur Widerlegung der Zustellungsfiktion ausgeweitet. Hierdurch wird der Empfänger auf das von ihm zu tragende Risiko einer elektronischen Übermittlung hingewiesen und erhält somit die Möglichkeit, eine andere Form der Zustellung zu wählen.

Zu Nummer 6

Der neu eingefügte § 150 a ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach § 150 Absatz 4 und 5. Danach kann die elektronische Zustellung künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen. Bei der Zustellung über De-Mail-Dienste wird eine beweissichere elektronische Abholbestätigung eingeführt, die der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers elektronisch erzeugt. Dadurch werden bei der elektronischen Zustellung die Beweismöglichkeiten über den Zugang bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme erheblich verbessert.

In **Absatz 1** Satz 1 wird alternativ zu der bisherigen elektronischen Zustellung nach § 150 Absatz 4 und 5 die Möglichkeit der förmlichen Zustellung von elektronischen Dokumenten im Anwendungsbereich des Landesverwaltungsgesetzes durch Übersendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers ermöglicht. Dies gilt sowohl für die obligatorische als auch für die fakultative elektronische Zustellung nach § 150 Absatz 5 Satz 1 und erfasst auch die Adressaten der vereinfachten Zustellung nach § 150 Absatz 4. Eine entsprechende Regelung trifft § 5a Absatz 1 Satz 1 VwZG für elektronische Zustellungen, die dem Anwendungsbereich des VwZG unterfallen.

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den elektronischen Verwaltungsverkehr zu fördern, knüpft die Verwaltungszustellung über De-Mail-Dienste – ebenso wie die Nutzung von De-Mail-Diensten im Übrigen – an die freiwillige Entscheidung des Nutzers an. Daher ist weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung weder des Senders noch des Empfängers zur Zustellung über De-Mail-Dienste vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Anmeldung

des Nutzers zum De-Mail-Konto, als auch für die elektronische Zustellung über den De-Mail-Dienst im Einzelfall.

Hinsichtlich der Zugangseröffnung im Sinne des § 52 a in Bezug auf ein De-Mail-Postfach gilt Folgendes: Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, also z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs, hier also eines De-Mail-Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Eine gewisse Verkehrsanschauung hat sich bereits herausgebildet: Eine Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine De-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass z. B. De-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Bei den Bürgerinnen und Bürgern kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn sie dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklären. Hat der Empfänger in diesem Sinne der Behörde seine De-Mail-Adresse und die entsprechende Widmung mitgeteilt, so sollte die Behörde elektronische Zustellungen nach Möglichkeit über die De-Mail-Adresse des Nutzers vornehmen.

Nach Satz 2 gilt bei der Zustellung über De-Mail die Maßgabe, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt. Eine gleichlautende Regelung hat der Bundesgesetzgeber in § 5a Absatz 1 Satz 2 VwZG für die Zustellung über De-Mail nach VwZG getroffen.

Absatz 2 verpflichtet den akkreditierten Diensteanbieter, eine elektronische Abholbestätigung zu erzeugen und diese der Behörde unverzüglich zu übermitteln. Da die Feststellungen in der elektronischen Abholbestätigung nach Absatz 3 gegenüber dem Richter Bindungswirkung entfalten, handelt der Diensteanbieter bei der Erzeugung der elektronischen Abholbestätigung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Diese müssen ihm im Wege der Beleihung nach § 5 Absatz 6 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes übertragen werden.

Die Normierung der Pflichten des akkreditierten Diensteanbieters im Rahmen der förmlichen Zustellung nach dieser Vorschrift lehnt sich an die Vorschriften über die Postzustellungsurkunde nach § 182 der Zivilprozessordnung an. Nach Satz 1 ist der akkreditierte Diensteanbieter zur Erzeugung einer elektronischen Abholbestätigung verpflichtet. Diese muss den in

§ 5 Absatz 9 Satz 4 und 5 des De-Mail- Gesetzes geregelten Anforderungen genügen, um die Zustellung nachweisbar und nachvollziehbar zu machen.

Nach § 5 Absatz 9 Satz 6 des De-Mail-Gesetzes hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Nach Satz 2 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung unverzüglich nach ihrer Erzeugung an die absendende Behörde zu übermitteln. Dies dient der sicheren Nachweisbarkeit der über das De-Mail-Konto des Empfängers vorgenommenen förmlichen Zustellung durch die Behörde.

Absatz 3 regelt die Beweiskraft der elektronischen Abholbestätigung. Nach Satz 1 erbringt diese Beweis für die förmliche Zustellung durch die absendende Behörde. Satz 2 stellt hierzu durch den Verweis auf § 371a Absatz 3 der Zivilprozessordnung klar, dass die von einem akkreditierten Diensteanbieter erstellte elektronische Abholbestätigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat. Damit begründet die elektronische Abholbestätigung nach § 418 der Zivilprozessordnung vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen, die die Mindestinhalte nach § 5 Absatz 9 Satz 5 des De-Mail-Gesetzes umfassen müssen. Die Beweiskraft erstreckt sich demnach darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht in dem Zeitpunkt dem Empfänger zugestellt worden ist, in dem sich dieser auf seinem De-Mail-Konto angemeldet hat. Da dieser Zeitpunkt zeitlich nach dem Eingang der Nachricht im De-Mail- Postfach des Empfängers liegen muss, wird auch der Zeitpunkt des Einlegens der Nachricht in das Postfach in der Abholbestätigung angegeben. Über diese Rechtswirkung der Abholbestätigung wurde der Empfänger auch im Rahmen der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 De-Mail-Gesetz durch den akkreditierten Diensteanbieter hingewiesen.

Die Regelung des **Absatzes 4** orientiert sich an § 150 Absatz 7. Sie regelt die Fälle, in denen auf Grund einer Rechtsvorschrift das Verfahren auf Verlangen des Empfängers elektronisch abgewickelt werden muss und für die Verfahrensabwicklung nur ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Hier gilt wie bei § 150 Absatz 7, dass das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung (hier: über De-Mail-Dienste) tritt. Wird auf Verlangen des Empfängers das Verfahren elektronisch – hier über De-Mail-Dienste – abgewickelt, schafft Satz 1 eine Zustellfiktion für die Fälle, in denen der Empfänger seine Mitwirkung verweigert, indem er sich nicht auf seinem De-Mail-Konto anmeldet und damit verhindert, dass eine Abholbestätigung erzeugt werden kann.

Zu Nummer 7

Die Änderung des bisherigen § 154 Absatz 1 Nummer 4 passt die Regelungen über die elektronische Zustellung im Ausland an die geschaffene Ergänzung der bisherigen Zustellungsarten an. Danach kann eine nach Völkerrecht zulässige Zustellung elektronischer Dokumente im und in das Ausland künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen.

Die Änderung in **Absatz 2** erweitert den Nachweis der Zustellung auf die Abholbestätigung der De-Mail.

Die Ergänzung des bisherigen § 154 **Absatz 3** stellt in Anknüpfung an die parallele Vorschrift in § 138 b Absatz 6 Satz 3 ausdrücklich auch für die Verwaltungszustellung klar, dass bei einer Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle von einem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen im Ausland nicht verlangt werden kann, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Durch die ausdrückliche Regelung soll auch bei nichtelektronischen Zustellungsverfahren eine mögliche Benachteiligung ausländischer Antragsteller oder Anzeigepflichtiger ausgeschlossen werden. Dies dient der wirksamen Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner „problemlos aus der Ferne“ abgewickelt werden können; dies gilt unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer elektronische Verfahren oder andere Formen von Verfahren wählt.

Zu Nummer 8

§ 329 a entspricht inhaltlich dem § 15 EGovG des Bundes und regelt Entsprechendes für durch Rechtsvorschriften des Landes bestimmte Pflichten zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblatt. Zahlreiche Vorschriften des Landesrechts sehen vor, dass im Amtsblatt Schleswig-Holstein oder in ortsüblichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern bestimmte Umstände bekanntzugeben oder Unterlagen zu veröffentlichen sind. Die Regelung in § 329 a **Absatz 1** legt fest, dass die Publikationspflicht, also die Bekanntmachung oder Veröffentlichung, auch elektronisch erfolgen kann. Wird die jeweilige Publikation elektronisch geführt, besteht gegenwärtig Rechtsunsicherheit, ob hierdurch auch die rechtlich angeordneten Publikationspflichten erfüllt werden können. Durch die Regelung in Absatz 1 wird diese Rechtsunsicherheit nunmehr beseitigt.

Überdies macht Absatz 1 deutlich, dass es nicht ausgeschlossen ist, Mitteilungsblätter in ausschließlich elektronischer Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Publikation für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist. Dies wird in Absatz

3 näher konkretisiert. Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der elektronischen Publikation wird dabei vorausgesetzt, eine Verpflichtung zur elektronischen Publikation aber nicht begründet. Die Regelung des § 329 a tritt neben die Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO), die aufgrund des § 329 ergeht. Die Verordnung ermöglicht es bereits örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen (ausschließlich) elektronisch durch die Bereitstellung im Internet durchzuführen. Dieses gilt aber nur für Bekanntmachungen der Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter, so dass die Regelung des neuen § 329 a erforderlich und notwendig ist.

Die Vorschrift findet gemäß **Absatz 2** keine Anwendung auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form eine Änderung des Artikels 46 Landesverfassung erforderlich wäre.

Dem Zweck des amtlichen Mitteilungsblatts entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt. Dieses regelt **Absatz 3**. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Jedoch ist bei der elektronischen Ausgabe zu beachten, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann. Dies kann z. B. an öffentlichen Internetterminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen, oder durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie angemessen sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos zur Verfügung steht. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der Printausgaben.

Um den Zugang tatsächlich abzusichern, muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Dies soll sicherstellen, dass die Nutzer sich darüber informieren lassen können, wann wieder neue Nachrichten publiziert sind. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Diese müssen als solches kenntlich gemacht werden und zudem erkennen las-

sen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde. Satz 3 gewährleistet, dass der Fundort der elektronischen Publikation hinreichend bekannt gemacht wird. Satz 4 verpflichtet die herausgebende Stelle bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papierbasierter Form eine Regelung dahingehend zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Bei einer Störung der öffentlichen Netze ist ggf. auf die Publikation in Papierform zurückzugreifen, da in diesem unwahrscheinlichen Fall die notwendige Voraussetzung eines Angebots über öffentliche Netze als nicht gegeben anzusehen ist.

Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Artikel 2

Zu Nummer 1

Aufgrund des neuen § 9 ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2

Der § 9 setzt den § 14 EGovG des Bundes inhaltsgleich in Landesrecht um. Viele Register und Sachdaten der öffentlichen Verwaltung haben einen Grundstücks- bzw. Raumbezug, z.B. zu einer Adresse oder zu Landschaftsschutzgebieten, der in Form geographischer Identifikatoren (z. B. Adressangaben, Gebietsbezeichnungen, Flurstückbezeichnungen) nachgewiesen wird. Dennoch ist es aufgrund der Vorhaltung und Verwaltung dieser Register nicht möglich, die Informationen räumlich in Beziehung zu setzen, z. B. um Nachbarschaften oder Entfernungen, Häufigkeit von Einrichtungen o. Ä. festzustellen. Anwendungsbeispiele sind u.a.: Wo liegen die Schulen im Stadtgebiet? In welcher Entfernung liegen Schulen zu Kindergärten? Sind die Schulen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar? Eine Verbindung muss derzeit aufwändig durch den einzelnen Datennutzer erfolgen, indem die geographischen Koordinaten überführt werden, um sie in Geodateninformationssystemen auswerten zu können oder indem für Adresse oder eine geographische Angabe die Lage über Hilfsmittel ermittelt wird. Dieser Aufwand entsteht bei jeder Analyse oder Abfrage erneut. Dies kann verbessert werden, wenn sämtliche Daten, die einen Bezug zu einem Grundstück haben, mit der Koordinate des Flurstücks bzw. des Gebäudes verknüpft werden. Flurstücke sind nach dem Liegenschaftskataster definierte Eigentumsflächen. Gebiete sind z. B. ein Baugebiet oder ein Naturschutzgebiet, die wiederum häufig aus mehreren Flurstücken bestehen. Zur einheitlichen Umsetzung sind technische Regelungen zu treffen. Das Liegenschaftskataster führt bereits zu Gebäuden eine sogenannte Hauskoordinate und zu Flurstücken eine sogenannte Flurstückskoordinate. Es liegt nahe, diese Informationen zu nutzen, um Daten mit

einer bundesweit einheitlich festgelegten direkten Georeferenzierung zu ergänzen. Die Speicherung der Koordinate ergänzt die Adressangabe innerhalb des Registers. Es wird keine neue Information erfasst. Zusätzlich kann zur Koordinate, die in jedem Fall innerhalb des betroffenen Gebäudes bzw. Flurstücks bzw. Gebietes liegen sollte, auch ein Flächenumring im Register gespeichert werden. Durch die Speicherung der Koordinaten ist dann eine direkte räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Die Angaben sind für alle inländischen Grundstücksbezüge zu ergänzen. Dies stellt klar, dass bei Bezügen zu ausländischen Grundstücken bzw. in anderen Bundesländern gelegenen Grundstücken die Koordinaten nicht aufgenommen werden müssen. Von der Regelung sind daher auch alle Register ausgeschlossen, die ausschließlich Bezüge zu ausländischen Grundstücken haben.

Die einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern fördert die Nutzungs- und Ausweitungsmöglichkeiten aller Daten der öffentlichen Verwaltung. Einheitliche Vorgaben für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen wie Adressen in ein Koordinatenpaar, sind die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten, auch im Sinne einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Daher ist die Festlegung gemeinsam in Bund-Länder-Gremien zu erarbeiten und im IT-Planungsrat zu beschließen. Basis für die Festlegung kann u. a. das Architekturkonzept der GDI-DE sein. Dieses beinhaltet Regelungen über die einheitliche Anwendung räumlicher Bezugssysteme und Metadaten. Die Metadaten zum gewählten Bezugssystem und zur Qualität der Georeferenzierung sind zwingend notwendig. Den für § 14 EGovG erforderlichen Geokodierungsdienst entwickelt derzeit das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG).

Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder überarbeitet werden, z. B. durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und grundlegender Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Ergänzung der Georeferenzierung sollte nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen. Nicht betroffen von der Regelung ist das Grundbuch. Durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden können, ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Datenschutzrechtliche Aspekte (Abstrahierung, Lösungsfristen etc.) ergeben sich aus den für das einzelne Register jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen die datenschutzrechtlichen Vorschriften des LDSG bzw. die für das einzelne Register jeweils geltenden spezifischen Rechtsvorschriften zu beachten sind.

Die Regelung umfasst nichtöffentliche (verwaltungsinterne) sowie öffentliche (nicht lediglich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmte) Register.

Artikel 3**Zu Nummer 1**

Aufgrund des neu eingeführten § 70 a ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung ist ein weiterer notwendiger Schritt auf dem Weg hin zur papierlosen Verwaltung und ermöglicht die Durchsetzung der elektronischen Akte in allen Bereichen der Verwaltungstätigkeit und allen Abschnitten eines Verwaltungsverfahrens. Die Regelung ebnet den Weg hin zur Medienbruchfreiheit und dient der Prozessoptimierung, die mit der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik einhergeht.